

**11.09.2017**
**Drucksache 144/17**

Finanzielle Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II und III im Budget 50

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	27.09.2017	Kenntnisnahme	öffentlich
<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Torsten Göpfert		
<b>Budget</b>	50	Arbeit und Soziales	
<b>Produktgruppe</b>	50.02	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	
<b>Produkt</b>	50.02.02	Leistungen im stationären Pflegefall	
<b>Haushaltsjahr</b>	2017	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	

# Sachbericht

## Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III zum 01.01.2017 grundlegende gesetzliche Veränderungen in der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und der Sozialhilfe (SGB XII) mit finanziellen Auswirkungen auf die Sozialleistungs-, Sozialversicherungsträger, Pflegebedürftigen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte eingeführt. Die Verwaltung hat über die inhaltlichen „Eckpunkte des Pflegestärkungsgesetzes II und III“ im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung (ASFG) am 15.03.2017<sup>1</sup> berichtet. Mit Abschluss des zweiten Quartales können die finanziellen Auswirkungen im Budget 50 nunmehr verlässlicher als noch im ersten Quartal dargestellt werden.

## Kostenfolgeabschätzung des Gesetzgebers und des Bundesrates | Haushaltsplanung 2017

Der Bundesgesetzgeber hat bei der Kostenfolgeabschätzung für die Pflegestärkungsgesetze II und III Minderaufwendungen für die kommunalen Haushalte im Jahr 2017 prognostiziert.<sup>2</sup> Hingegen hat der Bundesrat<sup>3</sup> im Gesetzgebungsverfahren 2016 die finanziellen Mehrbelastungen für die kommunalen Haushalte 2017 kritisiert, sodass die Haushaltsplanung von finanziellen Risiken geprägt war.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die rechtlichen Neuerungen einerseits zu kalkulatorischen Mehr- andererseits zu Minderaufwendungen führen. Die Prognose der finanziellen Minder- bzw. Mehrbelastungen -bedingt durch das Inkrafttreten des PSG II und III- wurden im Saldo ergebnisneutral für das Jahr 2017 geplant.

Jedoch wurden aufgrund des weiterhin sukzessiv steigenden Pflegebedarfs in der Bevölkerung, ausgehend von der Hochrechnung für das Jahr 2016, Kostensteigerungen von 2 % bei den Sozialhilfeleistungen im ambulanten und stationären Hilfefall kalkuliert. (Planansatz 2017: 3.070 T€ außerhalb von Einrichtungen | 31.253 T€ innerhalb von Einrichtungen)

## Finanzielle Entwicklung, Fallzahlen und deren wesentlichen Ursachen im Jahr 2017

Zum Stichtag 01.05.2017 sind die Zahlfälle im Vergleich zum Vorjahresmonat im Bereich

- der ambulanten Hilfen zur Pflege von rd. 360 auf rd. 220 und
- der stationären Hilfen zur Pflege von rd. 2.050 auf 1.960

gesunken.

Demgegenüber sind zum o.g. Stichtag die offenen Neuanträge von rd. 310 auf rd. 350 Fälle aufgrund zunehmender Arbeitsverdichtung angestiegen.

Mit dem ersten Budgetbericht<sup>4</sup> wurden für die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit innerhalb und außerhalb von Einrichtungen bereits Verbesserungen in Höhe von 347 T€ prognostiziert. Der positive Trend und die Verbesserungen bei den Transferaufwendungen gegenüber der Ansatzplanung (1,2 % < Ansatz) schreiben sich in den Folgemonaten fort. Nach Abschluss der Zeitraumes 01.01. – 31.08.2017 geht die Jahresprognose nunmehr von Verbesserungen von rd. 430 T€<sup>5</sup> bei einem Gesamtansatz 2017 von rd.

---

<sup>1</sup> Vgl. Drucksache Kreis Unna 037/17.

<sup>2</sup> Vgl. Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze. (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III); BT 18/9518.

<sup>3</sup> Vgl. Stellungnahme des Bundesrates: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze. (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III); BR 410/16).

<sup>4</sup> Vgl. Drucksache Kreis Unna 108/17.

<sup>5</sup> Anm.: Ohne Aufschlag für kalkulatorische Wagnisse aufgrund offener Anträge; anders 1. Budgetbericht 2017.

34.323 T€ für die ambulanten und stationären Hilfen aus. (Verbesserung stationär: +655 T€ | Verschlechterung ambulant: -223 T€)

Für den insgesamt positiven Trend sind im Wesentlichen die nachstehenden Neuerungen der PSG II und III ursächlich, die einerseits zu Mehr- und andererseits zu Minderaufwendungen führen:

- Außerordentliche Stärkung der ambulanten Pflege durch erhöhte Leistungsbeträge im SGB XI
- Außerordentliche Stärkung der ambulanten Pflege durch erhöhte Leistungsbeträge im SGB XII führen bei Nichtpflegeversicherten zu Mehrbelastungen des Sozialhilfeträgers
- Kostensteigerungen bei der Abrechnung von Leistungskomplexen und Pflegewohngemeinschaften
- Erweiterung des Leistungskataloges gem. § 63 SGB XII und Einführung neuer Leistungen durch das PSG II und III wie z. B. Entlastungsbeitrag, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen und neuer Leistungskomplexe z. B. Pflegerische Betreuungsleistungen
- Stärkung der stationären Pflege durch erhöhte Leistungsbeträge im SGB XI
- Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade sowie Änderung des Begutachtungsinstruments der Pflegebedürftigen
- Einbeziehung von körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen in die Einstufung von Pflegegraden
- Personen mit einer Einstufung in Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad haben seit Inkrafttreten des PSG III nur noch einen geringfügigen bzw. keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII. (u.a. auch Kurzzeit- und Tagespflege)

Neben der verbesserten Jahresprognose konnten zudem die tatsächlich aufgewendeten ambulanten und stationären Leistungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum 01|16-08|16 um 0,85 % gesenkt werden.

In Summe geht die Verwaltung derzeit entsprechend der aufgezeigten Entwicklungen von Minderaufwendungen durch die Einführung der Pflegestärkungsgesetze II und III im Haushaltsjahr 2017 aus.

Die wesentlichen finanziellen Auswirkungen des PSG II und III werden ergänzend im ASFG am 27.09.17 präsentiert.

## **Anlagen**

keine